Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 63 (1969)

Heft: 9

Artikel: Zur Bodenrechtsvorlage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-141623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Bodenrechtsvorlage

Am 14. September haben die Schweizer Bürger über die neuen Bodenrechtsartikel (genauer: über das Eigentum und die Planung) abzustimmen. Die beiden Verfassungsartikel lauten:

Artikel 22ter

1. Das Eigentum ist gewährleistet.

2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkung vorsehen.

3. Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteig-

nung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Artikel 22quater

1. Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.

2. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet

mit ihnen zusammen.

3. Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der

Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Artikel 22ter enthält grundsätzlich nichts Neues. Er überträgt das, was durch die bundesgerichtliche Praxis als ungeschriebenes Verfassungsrecht bezeichnet wurde, ins geschriebene Verfassungsrecht. Der Text ist so elastisch formuliert, dass er einer Weiterentwicklung der bundesgerichtlichen Praxis kaum im Wege stehen wird.

22quater ist der sogenannte Raum- oder Landesplanungsartikel. Vorzuziehen wäre der ursprünglich ständerätliche Beschluss, wo eindeutig von der «Schaffung von Zonenordnungen» die Rede war und der Bund nicht bloss «Grundsätze», sondern «allgemeine Vorschriften» hätte erlassen können. Die Minderheit des Nationalrates hielt bis zur letzten Runde am ursprünglichen Beschluss des Ständerates in etwas modifizierter Form fest. Immerhin bringt Art. 22quater gegenüber dem jetzigen Recht einen nicht unbedeutenden Fortschritt. Die Kantone sind verpflichtet, sich an die auf dem Wege der Gesetzgebung erlassenen Grundsätze der Raumplanung zu halten, und der Bund erhält die Kompetenz, die Bestrebungen der Kantone zu fördern und zu koordinieren. Der Begriff «fördern» lässt zweifellos die Ausrichtung von Subventionen für die Raumplanung zu. Dabei wird der Bund selbstverständlich befugt sein, gewisse Bedingungen zu stellen und damit nötigenfalls einen Druck auszuüben, wenn die erlassenen Grundsätze zuwenig beachtet werden.

Bedeutungsvoll ist die Koordinationskompetenz. Dazu schreibt der Pressedienst der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung: «Wir wissen auf Grund zahlreicher Erfahrungen zu gut, dass es ohne Koordina-

tion nicht mehr geht. Denn was nützt es, wenn wir einerseits die landwirtschaftliche Strukturhilfe fördern, auf der andern Seite aber zum Beispiel eine Gemeinde die Streubauweise mitten in bestes Kulturland hinein toleriert; — oder wenn der Bund und die Kantone zusammen mit den Gemeinden grosse finanzielle Anstrengungen für den Gewässerschutz unternehmen und anderseits immer noch Bauten, zum Teil wegen mangelnder Rechtsgrundlagen, zugelassen werden, die an keine Kanalisation angeschlossen sind; — oder wenn ohne Rücksicht auf die ortsplanerischen Bedürfnisse einer Gemeinde kantonale Strassen protektiert und gebaut werden; oder wenn das Umgekehrte passiert, das heisst die Gemeinde auf die übergeordneten regionalen beziehungsweise kantonalen Interessen keine Rücksicht nimmt?» Der neue Planungsartikel ermöglicht eine sinnvolle Zusammenarbeit sowohl vertikal, das heisst zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, als auch horizontal, nämlich unter den Verwaltungsabteilungen des Bundes, unter den Kantonen und — innerhalb der Region — unter den Gemeinden. Viel wird selbstverständlich davon abhängen, ob auf Gesetzesebene die Möglichkeiten, die der neue Verfassungsartikel bietet, auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Sicher reicht die zur Abstimmung kommende Vorlage bei weitem nicht an die im Juli 1963 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte Verfassungsinitiative heran. Nichts mehr bleibt übrig vom grossen Ziel, den Bund zu ermächtigen, unter Mitwirkung der Kantone Massnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückpreise und zur Verhütung von Wohnungsnot zu treffen, wobei zu diesen Massnahmen das Vorkaufs- und Enteignungsrecht gehörten. Gerettet wurde einzig der Planungsgedanke.

Auf Grund dieser Sachlage glaubt der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes die Ja-Parole zur Bodenrechtsvorlage ausgeben zu müssen.

Wir sind nicht dieser Auffassung. Wir möchten unterstreichen, was der Gewerkschaftsausschuss selbst feststellt: Nichts mehr bleibt übrig vom grossen Ziel: Wir vermissen das Vorkaufsrecht der Gemeinden, das ihnen eine fortschrittliche Bodenpolitik ermöglichen würde. Was bedeutet der Planungsgedanke ohne das Recht der Gemeinden, Grundstücke zu fairen Verkaufspreisen — nicht Phantasiepreisen! — zu erwerben für die Schaffung neuer Wohnquartiere mit vernünftigen Mietpreisen? Was in der Bodenrechtsvorlage vom 14. September den Stimmberechtigten zur Annahme vorgelegt wird, ist absolut ungenügend und muss abgelehnt werden.

Gewisse regionale Mieterverbände, zum Beispiel in Genf, sind bereit, drastische Massnahmen gegen ihre Ausbeutung zu ergreifen. Andere Regionen wie Zürich sind kaum besser dran. Man muss hoffen, dass ein Zusammenschluss aller Mieterverbände nach Ablehnung dieser Vorlage den Räten doch die Dringlichkeit eines fortschrittlichen Bodenrechts vor Augen führt.

Red.